

Der Landkreis Mayen-Koblenz übernimmt gemäß § 11 Kindertagesstättengesetz und den Richtlinien des Landkreises Mayen-Koblenz über die Kindergartenbeförderung in der jeweils gültigen Fassung die notwendigen Kosten für die Beförderung zum Kindergarten in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil, wenn in einem wohnungsnahen Kindergarten kein Platz zur Verfügung steht.

Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

Der Antrag ist grundsätzlich nur einmal zu stellen. Ein neuer Antrag ist erforderlich, wenn sich der Wohnsitz des Kindes oder der Personensorgeberechtigten ändert, das Kind den Kindergarten wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.

Auf die Ausgestaltung der Übernahme der Fahrkosten besteht kein Rechtsanspruch.

Zutreffendes bitte ankreuzen!
Bitte sorgfältig in Blockschrift ausfüllen!

Antrag
auf Übernahme von Fahrkosten durch den
Landkreis Mayen-Koblenz
ab Kindergartenjahr _____ / _____
Fahrkostenübernahme ab _____
(Datum)

Prüfvermerk des Kindergartens:

Die Angaben zum Kindergartenbesuch werden bestätigt.

Stempel des
Kindergartens

Schülernummer: (wird von Kreisverwaltung vergeben)

1. Angaben über das Kind

Ganztageskind: Ja Nein

1.1 Familienname, Vorname

Geburtsdatum

1.2 Anschrift

1.3 Familienname, Vorname, Telefon, E-Mail des Personensorgeberechtigten

2. Angaben über den Kindergarten

2.1 Name und Standort des Kindergartens

2.2 Kindergartenbesuch
seit

voraussichtlich bis

3. Fahrstrecke

Anzugeben ist der **Ort** und die **Haltestelle** des Einstiegs und des Ausstiegs, falls zutreffend auch die benutzte Streckenführung ("über")

von Ort

Haltestelle

bis Ort

Haltestelle

über

4. Beförderung mit: (Die Entscheidung über die tatsächliche Beförderungsart trifft die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz)4.1 Linienbus, Kindergartenbus 4.2 Privatfahrzeug (Barerstattung) 4.2.1 **Nur auszufüllen bei Privatfahrzeug!**a) zur nächstgelegenen Haltestelle ja nein

Ort und Bezeichnung der Haltestelle _____

b) zum Kindergarten ja nein

Begründung für die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug

Die Barerstattung der Fahrkosten erfolgt entsprechend der Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Schülerbeförderung und den geltenden Richtlinien des Landkreises Mayen-Koblenz zweimal im Schuljahr auf besonderen Antrag und zwar nachträglich zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres. Der Erstattungsantrag ist von der Schule bezüglich des Schulbesuches im Erstattungszeitraum zu bestätigen.

Die Auszahlung soll an folgende Anschrift erfolgen (Anschrift der Personensorgeberechtigten):

--

Konto-Nr.

Bankleitzahl

Geldinstitut

--	--	--

Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt, dass unrichtige und unvollständig gemachte Angaben strafrechtlich verfolgt und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden können.

(Ort, Datum)_____
(Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)